

scheidung des Staatsgerichtshofes<sup>978</sup> über die Verbindung von Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung nicht anfechtbar, obwohl es sich um einen prozessleitenden Beschluss handelt (Art. 44 Abs. 3 StGHG).<sup>979</sup> Ob Verfahren in gleicher Sache zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden werden, entscheidet gemäss Art. 46 Abs. 4 StGHG der Gerichtshof und nicht der Präsident oder der Vorsitzende.<sup>980</sup> Die Aufgabenverteilung zwischen Gerichtshof, Präsident, Vorsitzendem und Berichterstatter ist im Staatsgerichtshofgesetz klar geregelt. Aus verfahrensökonomischer und prozessrechtsdogmatischer Sicht – prozessleitende Beschlüsse sind grundsätzlich anfechtbar – wäre es allerdings sinnvoller gewesen, in Art. 46 Abs. 4 StGHG anstelle des Gerichtshofes den Präsidenten oder Vorsitzenden die Entscheidung treffen zu lassen.<sup>981</sup> In der Praxis kommt es denn auch vor, dass der Präsident mit Präsidialbeschluss eine Verfahrensverbindung anordnet.<sup>982</sup>

Die Verbindung von Verfahren hindert indes den Staatsgerichtshof nicht, durch Entscheidung zunächst nur einen der verbundenen Prozesse zu entscheiden, wenn er entscheidungsreif ist.<sup>983</sup>

## V. Unterbrechung bzw. Aussetzung des Verfahrens

### A. Begriffsbestimmung

Die Unterbrechung bzw. die Aussetzung des Verfahrens wegen Vorfragen und Zwischenfragen ist ein Rechtsinstitut, das in den meisten Verfahrensordnungen vorgesehen ist.<sup>984</sup>

---

978 Im österreichischen Verfassungsprozess obliegt es ebenso dem Senat, Rechtssachen zu verbinden oder zu trennen. Vgl. Hagen, S. 123.

979 Siehe auch vorne S. 624 f.

980 Die Vorgehensweise in StGH 2005/26 und StGH 2005/27, Urteil vom 27. September 2005, nicht veröffentlicht, S. 13 und in StGH 2005/59 und StGH 2005/60, Urteil vom 15. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 6 ist in dieser Beziehung nicht korrekt, da der Präsident und nicht der Gerichtshof mit Beschluss die beiden Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden hat.

981 Vgl. auch die übrige Aufgabenverteilung im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Verhandlung in Art. 46 StGHG.

982 Siehe FN 980.

983 Vgl. für Deutschland Benda/Klein, S. 86, Rz. 191.

984 Vgl. Art. 74 LVG; §§ 155 bis 167 ZPO.